

**Satzung der Stadt Cloppenburg
über Wochenmärkte, Viehmärkte, Kleintiermärkte, Volksfeste und Spezialmärkte
(Marktordnung)
vom 13.Juli 1998 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16.09.2013**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 13. Juli 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Märkte**

Die Stadt Cloppenburg betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtungen:

1. (entfällt)
2. Pferde- und Viehmarkt in Zusammenhang mit dem Juni- und Mariä-Geburtsmarkt
3. (entfällt)
4. Volksfeste, und zwar
 - a) Juni-Markt
 - b) Mariä-Geburtsmarkt
 - c) City-Fest
5. Spezialmärkte, und zwar
 - a) Hobbymarkt
 - b) Weihnachtsmarkt

**§ 2
Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten**

- (1) Für die Märkte und Volksfeste gelten die von der Stadt Cloppenburg nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten. Diese sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktplätze, Markttage oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Münsterländischen Tageszeitung und in der Nordwest-Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

**§ 3
Zugelassene Waren und Leistungen**

- (1) Auf den Pferde- und Viehmärkten dürfen Pferde, Ponys, Esel, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel und Ziervögel angeboten werden. Der Handel mit Hunden und Katzen ist ausdrücklich untersagt.
- (2) Auf Volksfesten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren ist unzulässig.

- (3) Das Warenangebot auf den Hobbymärkten soll sich im Wesentlichen auf gebrauchte oder vom Anbieter selbst erstellte Gegenstände erstrecken, die nach Art, Anzahl und Größe nach allgemeiner Verkehrsanschauung zu den typischen Gegenständen von Veranstaltungen dieser Art zählen. Der Handel mit Kleintieren ist auf dem Hobbymarkt erlaubt, Hunde und Katzen dürfen jedoch nicht feilgeboten werden. Das Anbieten von Dienstleistungen sowie das Darbieten von Schaustellungen und sonstigen Lustbarkeiten ist unzulässig.
- (4) Der Weihnachtsmarkt ist ein stiller Markt. Das Waren- und Leistungsangebot hat dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Das laute Anpreisen ist unzulässig.

§ 4

Teilnahme an den Märkten und Volksfesten

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten und Volksfesten teilzunehmen.

§ 5

Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter an Märkten oder Volksfesten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar.
- (2) (entfällt)
- (3) (entfällt)
- (4) Anträge auf Zulassung zum Juni - Markt sind jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich zu stellen. Der Antrag soll enthalten:
1. Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes,
 2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlage einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden und
 3. den benötigten Stromanschlusswert.
- (5) Anträge auf Zulassung zum Mariä-Geburtsmarkt sind jeweils bis zum 31. Januar schriftlich zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Anträge auf Zulassung zum City-Fest sind jeweils bis zum 30 April schriftlich zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.
- (7) Anträge auf Zulassung zu den Hobbymärkten sind jeweils ab dienstags nach dem vorangegangenen Hobbymarkt für den nächsten Hobbymarkt zu stellen. Dabei sind Name, Anschrift und Warenangebot anzugeben.
- (8) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt sind jeweils bis zum 30. September schriftlich zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

(9) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
4. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

(10) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
2. der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
3. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder den Anordnungen der Marktverwaltung verstoßen haben,
4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden von der Marktverwaltung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behaltung eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Anbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen. Die Marktverwaltung bestimmt die Zahl der von jeder Art zugelassenen Geschäfte und nimmt die Auswahl der Bewerber vor.

§ 7

Auf- und Anbau der Geschäfte

(1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Abbau der Geschäfte darf nicht vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung erfolgen.

(2) Die Marktverwaltung erlässt in Zusammenhang mit der Zulassung besondere Bedingungen für die Zulassung, in denen näheres zu den Auf- und Abbauzeiten, dem Verhalten auf dem Marktgelände und der Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern usw. geregelt wird.

§ 8

Verhalten auf den Märkten und Volksfesten

(1) Alle Teilnehmer an den Märkten und Volksfesten haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.

- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt wird, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist unzulässig
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. auf den Viehmärkten, Kleintiermärkten und Spezialmärkten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden, auf den Volksfesten Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
 3. Werbeartikel ohne Erlaubnis der Marktverwaltung zu verteilen,
 4. während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Märkten und Volksfesten tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Reinhaltung der Marktplätze

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden und müssen nach Marktende sauber verlassen werden.
- (2) Die Standbetreiber sind verpflichtet
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeiten von Schnee und Eis freizuhalten
 2. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen an einer dafür bestimmten Stelle zu sammeln oder in die dafür bereitgestellten Behälter einzufüllen. Soweit offene Behälter bereitgestellt werden, sind die Standbetreiber verpflichtet, die Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen.

§ 10

Haftung

Die Stadt Cloppenburg haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten und Volksfesten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3 Abs. 1 bis 4,
 2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 10 Satz 2,
 3. das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6 Satz 3
 4. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7 Abs. 1,
 5. die besonderen Zulassungsbedingungen nach § 7 Abs. 2,
 6. das Verhalten auf den Märkten und Volksfesten nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 bis 5 oder
 7. die Reinhaltung der Marktplätze nach § 9 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cloppenburg, den 16.09.2013

**gez. Dr. Wiese,
Bürgermeister**

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Marktordnung der Stadt Cloppenburg

Festsetzung der Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten nach § 69 GewO

I. (entfällt)

II. Pferde- und Viehmarkt im Zusammenhang mit dem Juni- und Mariä-Geburtsmarkt

Marktplatz:	Marktgelände entlang der Fritz-Reuter-Straße
Markttag:	jeweils der Montag des entsprechenden Volksfestes
Öffnungszeit:	08.00 bis 14.00 Uhr

III. Kleintiermarkt

Entfällt

IV. Volksfeste

1. Juni - Markt

Marktplatz:	Marktplatz an der Münsterlandhalle zwischen Esch- und Fritz-Reuter-Straße
Markttag:	Der Juni - Markt findet jeweils am ersten Sonntag im Juni statt. Fällt Pfingsten auf den ersten Sonntag im Juni, wird der Juni - Markt um eine Woche vorverlegt. Der Juni - Markt wird für die Dauer von 4 Tagen abgehalten. Er beginnt freitags vor und endet montags nach dem entsprechenden Sonntag
Öffnungszeit:	Die Öffnungszeiten werden von der Marktverwaltung gesondert festgesetzt.

2. Mariä - Geburtsmarkt

Marktplatz:	Marktplatz an der Münsterlandstraße zwischen Esch- und Fritz-Reuter-Straße
Markttag:	Der Mariä - Geburtsmarkt findet jeweils am zweiten Sonntag im September statt (Mariä - Geburt bzw. Sonntag nach Mariä - Geburt). Der Mariä - Geburtsmarkt wird für die Dauer von 4 Tagen abgehalten. Er beginnt freitags vor und endet montags nach dem entsprechenden Sonntag

Öffnungszeit: Die Öffnungszeiten werden von der Marktverwaltung gesondert festgesetzt

3. City-Fest

Marktplatz: Fußgängerbereich der Lange Straße und Mühlenstraße, Bahnhofstraße zwischen Mühlenstraße und Amtshausweg

Markttage: vom letzten Donnerstag bis zum letzten Samstag im Monat September

Öffnungszeit:	donnerstags	16.00 Uhr bis freitags	02.00 Uhr
	freitags	11.30 Uhr bis samstags	03.00 Uhr
	samstags	11.30 Uhr bis sonntags	03.00 Uhr

An allen Tagen muss die musikalische Unterhaltung in den Straßen um 1.00 Uhr beendet werden

V. Spezialmärkte

1. Hobbymarkt

Marktplatz: Münsterlandhalle und angrenzendes Marktgelände

Markttag: jeweils der zwei Samstag eines jeden Monats

Öffnungszeit: 08.00 bis 14.00 Uhr

2. Weihnachtsmarkt

Marktplatz: Lange Straße und Mühlenstraße im Bereich der Stadtmitte (Vorplatz LZO)

Markttage: von Donnerstag vor dem 1. Advent bis zum 30. Dezember.
Am 1. Weihnachtsfeiertag bleibt der Markt geschlossen.

Öffnungszeit: Die Öffnungszeiten werden von der Marktverwaltung gesondert festgesetzt